



An die Regierung  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht GSVG  
LNR 2022-464 BNR 2022/555**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 05.04.2022, LNR 2022-464, nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die VV orientiert sich an den Rezeptionsvorlagen aus Deutschland und Österreich (VB, Seite 9). Dies war bzw. ist in Österreich das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und weitere Gesetze geändert werden, BGBl I Nr. 199/2021, in Deutschland das CBD-Umsetzungsgesetz, mit welchem ua das Pfandbriefgesetz vom 22.05.2005 (PfandBG) abgeändert wurde, BGBl 2021 Teil I Nr. 23. Aus Sicht der Praxis wäre es wünschenswert und würde die Rechtsanwendung ungemein erleichtern, wenn im BuA die beiden Rezeptionsvorlagen explizit genannt würden (in Bezug auf das österreichische PfandBG ist dies – allerdings nur am Rande – auf Seite 14 des VB geschehen) und wenn konkret angeführt würde, auf welche Paragraphen der Rezeptionsvorlagen jeweils Bezug genommen wird (siehe VB S. 14, 18, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29 und 34).



Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 16 Abs. 2 VV:

Da vom Wahlrecht nach Art. 13 CBD Gebrauch gemacht werden soll, werden als sog. Deckungspool-Treuhänder Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesellschaften) und Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zugelassen. Damit folgt der VB im Wesentlichen der Umsetzung, wie sie durch das österr. PfandBG erfolgen wird, sieht doch dessen § 18 Abs. 3 (mit Inkrafttreten – 08.07.2022) vor, dass im Falle eines externen Treuhänders das Kreditinstitut „einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen hat. Nach dem deutschen PfandBG (§ 7 Abs. 2) lässt die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die erforderlichen Kenntnisse vermuten.

In Österreich ist der Beruf des Treuhänders, wie ihn die liechtensteinische Rechtsordnung im TrHG vorsieht, nicht bekannt. In § 10a der öRAO finden sich bestimmte Vorschriften für Treuhandschaften, die von einem Rechtsanwalt übernommen und von diesem eigenverantwortlich ausgeübt werden. In Bezug auf Wirtschaftsprüfer sieht das öWirtschaftstreuhandberufegesetz vor, dass Wirtschaftsprüfer zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögenschaften befugt sind (§ 3 Abs. 2 Z. 9). Vergleichbare Bestimmungen finden sich in Liechtenstein in Bezug auf Rechtsanwälte (im RAG – vgl. Art. 8) bzw. Wirtschaftsprüfer (im WPG – vgl. Art. 2) nicht. Hingegen sind Treuhänder und Treuhandgesellschaften gemäss Art. 2 TrHG dazu berechtigt, geschäftsmässig Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte im eigenen Namen und für fremde Rechnung zu gründen und Verwaltungsmandate sowie Treuhänderschaften zu übernehmen. Es geht aus dem VB nicht hervor, weshalb davon abgesehen wurde, neben Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern (bzw. den entsprechenden Gesellschaften) auch Treuhänder (bzw. Treuhandgesellschaften) im Sinne des TrHG als Deckungspool-Treuhänder zuzulassen, zumal diese als Deckungspool-Treuhänder aufgrund der von ihnen geforderten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür ebenfalls prädestiniert wären. Dass in anderen Ländern nur Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zugelassen sind, kann – wie erwähnt – damit zusammenhängen, dass es dort den Beruf des (Berufs-) Treuhänders gar nicht gibt.



Es wird angeregt, auch die Zulassung von Treuhändern (Treuhandgesellschaften) im Sinne des TrHG als Deckungspool-Treuhänder nach Art. 16 Abs. 2 VV zu prüfen.

Zu Art. 18 Abs. 2 VV:

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass der externe Deckungspool-Treuhänder ausser gegenüber den Organen der Bank und der FMA über alle bei der Ausübung der Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Geheimnis zu wahren hat. Im VB wird dazu ausgeführt, dass durch diese Bestimmung klargestellt werden soll, dass für einen externen Deckungspool-Treuhänder „als eine sonstige für Banken tätige Person“ das Bankgeheimnis (Art. 14 BankG) und somit auch die Folgen der Verletzung des Bankgeheimnisses gelten sollen. Dem ist vollinhaltlich zuzustimmen. Allerdings sieht Art. 18 Abs. 2 VV keinen Verweis auf Art. 14 BankG und auch keine Strafbewehrung (Art. 63 Abs. 1 lit. a BankG) vor. Zudem würde nach der VV die Verpflichtung des externen Deckungspool-Treuhänders zur Geheimniswahrung auch gegenüber den Strafgerichten und der Stabsstelle FIU bestehen (Art. 14 Abs. 2 BankG *e contrario*).

Es wird angeregt, Art. 18 Abs. 2 VV wie folgt zu formulieren, und zwar analog zu Art. 14 Abs. 3 BankG:

„Für externe Deckungspool-Treuhänder gilt Art. 14 Abs. 1 und 2 BankG („Bankgeheimnis“) sinngemäss. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Organen der gedeckten Schuldverschreibungen emittierenden Bank.“



Aus systematischen Gründen wäre die Strafbestimmung nicht hier anzuführen, sondern in den IV. Abschnitt der VV bei gleichzeitiger Neummerierung wie folgt aufzunehmen:

Art. 33 (neu)

Vergehen

„Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Deckungspool-Treuhänder die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt.“

Zu Art. 27 Abs. 5 lit. e:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Streichung des Art. 61 BankG (VB Abänderung SAG und weiterer Gesetze vom 12.04.2022, LNR 2022-536) scheint Art. 27 Abs. 5 lit e VV ersatzlos entfallen zu können.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass Art. 3 Abs. 1 Z 9 und 10 noch sprachlich zu überprüfen wären („der“ statt „den“).

Mit freundlichen Grüssen

Vaduz, am 28.04.2022

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

